

Kreis=**Blatt.**

Groß-Strehli, den 25. Oktober 1899.

Erheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Allgemeine Verfügung

vom 25. September 1899 betreffend die Einsetzung des mündlichen Verhandeln vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu erteilen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes. Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2. Gesuche um Einsetzung des mündlichen Verhandeln sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aussichtsführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser überleitet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, mit einer gutachtlichen Meinuerung über die Bedürfnisfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. In der aussichtsführenden Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Meinuerung des Lehrers beizufügen.

§ 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aussichtsführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfnis später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident. Die Unterlagung des Gewerbebetriebs (§ 3a Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufschichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

§ 8. Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. Js. ab gestellt werden.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Justizminister.

gez. Schmidt.

Vorstehende in No. 35 des Justizministerial-Blattes vom 29. d. Mts. (Seite 272) abgedruckte Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden dem Landgerichtspräsidenten

1. Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Zif. 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. Js. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und

2. die im Verwaltungsstreitverfahren auf Unterlagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mitteilen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung gez. Lohmann.

A. 3554

B. 8903.

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Aufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß Montag, den 18. Dezember d. Js. in der Stadt Gleiwitz, Dienstag den 19. Dezember d. Js. in der Stadt Oppeln, Mittwoch, den 20. Dezember d. Js. in der Stadt Neustadt OS. Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Aufschlag-Gewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar für Gleiwitz an den königlichen Kreisrath Stephan in Gleiwitz, für Oppeln an den interimsistischen königlichen Kreisrath Dr. Kraul in Oppeln und für Neustadt OS. an den königlichen Kreisrath Rattner in Neustadt OS. spätestens 8 Tage vor dem betreffenden Prüfungstage zu richten.

Mit den bezüglichen Anträgen sind: 1. ein Geburtschein, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, ob und bejahendensfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Fußbeschlagerprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Beschäftigung bestanden hat und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark sowie 5 Hg. Abtragsgebühr einzulenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Im Anschluß hieran bringe ich noch zur Kenntniß der Theilnehmen, daß von der Schmiede-Zunftung in Ratibor ein Fußbeschlagerprüfungstermin auf Sonnabend, den 9. Dezember d. Jz. und von der Schmiede-Zunftung in Reife ein solcher auf Mittwoch, den 13. Dezember d. Jz. angelegt worden ist und Meldungen zu dieser Prüfung an die Vorstände der betreffenden Schmiede-Zunftungen zu Ratibor und Reife zu richten sind.

Doppeln, den 17. October 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Zu der Nähe der Eisenbahnstation Kelsch ist am 2. October cr. über das Geleis eine Eisenbahnschwelle gelegt worden um den Abends 10,11 Uhr in der Richtung nach Zworog abgelassenen Personenzug zum Entgleisen zu bringen. Für die Ermittlung des Thäters hat die königliche Eisenbahn-Direktion in Kattowitz

eine Belohnung von 100 Mark

ausgesetzt, was ich hiernit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Die Polizeibehörden des Kreises weise ich an, nach dem Thäter zu fahnden und etwaige Anhaltspunkte der königlichen Staatsanwaltschaft in Doppeln unverzüglich mitzutheilen.

Groß-Strehlig, den 20. October 1899.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Hauptlehrer Josef Tiz in Scheditz den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern Allerquädigst zu verleihen geruht.

Groß-Strehlig, den 21. October 1899.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche meiner Kreisblatterfügung vom 28. September 1899 Stück 40 betreffend Häcktrahung der Erhebungabläßer für die Ermittlung der Hagelwetter und Wasserichäden im Jahre 1899 immer noch nicht nachgekommen sind, werden hiernit aufgefordert, dieselbe bis zum 27. October 1899 zur **Bereidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten** zu erledigen.

Gemeinden: Bajaronitz, Wlotzitz, Grodisko, Groß-Plaschnitz, Gogolin, Schentowitz und Wierchscheje.

Gutsbezirke: Dambrowka, Gredobowicz, Grodisko, Jarischau, Kadlub, Laßak, Neudorf, Rogowichütz, Rosmierka, Rosmierz, Sacrau, Schimichow, Schronowitz v. H. und Suchan.

Groß-Strehlig, den 24. October 1899.

Die unten genannten Amtsvorstände und städtlichen Polizei-Verwaltungen, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatterfügung vom 5. Juni cr. Stück 24 betreffend die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp. noch im Rückstande sind, werden hiernit aufgefordert, dieselbe binnen 10 Tagen zu erledigen.

Amtsvorstände: Wlotzitz, Colonowaska, Gogolin, Jyrowa, Kalnow, Frei-Vogel Leichnitz, Dtmuth, Poremba, Salejsche, Schimichow, Schloß Groß-Strehlig, Groß-Stein, Stubendorf, Zawadzki und Polizeiverwaltung Groß-Strehlig.

Groß-Strehlig, den 18. October 1899.

Mehrere Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. October 1898 bis 1. October 1899 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude, welche ihnen vom Katasteramte **Krappitz** zur vorchriftsmäßigen Ausfüllung im Monat September überhandt worden sind, noch nicht dorthin zurückgegeben.

Dieselben werden daher aufgefordert, die ausgefüllten Nachweisungen dem Katasteramte in Krappitz binnen 8 Tagen zuzustellen.

Auch die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. October 1898 bis 1. October 1899 erteilten Bauerlaubnisse sind bis dahin von den Herrn Amtsvorstehern dem Katasteramte zu übergeben.

Groß-Strehlig, den 18. October 1899.

Der Ausfühungskommissar für die Veranlagung zur Gebäudesteuer. königlicher Landrath. von Alten.

Den Kreisbehörden bringe ich meine Kreisblatterfügung vom 28. November 1898 Stück 49 wonach der königlichen Kreisasse hierüber der Tod von Veteranen, welche Beihilfen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 beziehen, **unverzüglich** anzuzeigen ist, in Erinnerung. Ich erwarte, daß diese Anordnung die genaueste Beachtung findet.

Groß-Strehlig, den 18. October 1899.

Bestätigt die Wahl des Bauers Philipp Egora in Sucho-Daniez zum Schöffen, des Gärtners Joseph Schymaniek ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Sucho-Daniez.

Groß-Strehlig, den 16. October 1899.

Der königliche Landrath.
von Alten.

Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung pro 1900.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4 — 7 des Personenverzeichnisses werden nach geschätzter Voreinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8 — 12a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 24 ff der oben angeführten Ausführungs-Anweisung zu erfolgen, ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind:

a. alle Personen mit einem selbständigen Einkommen von mehr als 900 Mark ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen insolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken würde.

b. alle diejenigen Personen, welche nach den haltgehabten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-Guts-Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark besitzen.

Ferner werden die Magistrats-, Guts- und Gemeinde-Vorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbständig zu veranlagten sind nicht nur die Haushaltungsvorstände, sowie die feinem Haushalte angehörigen, einzelstehenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der rechtlichen Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen besitzen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber, sowie der der Töchter, gleichviel, ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubniß zur Außenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Theil ihres Verdienstes an ihn abgeben und zu dieser Bedingung das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Theil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder selbständig zu veranlagten sein. Fehlt die vormundschaftliche Genehmigung, so wird das Kind immer über seinen ganzen Erwerb verfügen können, und davon selbständig zu veranlagten sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 5. August 1891 verwiesen.

Ueber alle Thatfachen, Beschaffenisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrats-, Guts- und Gemeinde-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Veranlagungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber willkürlich unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes.)

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benützung der Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuer- bezw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken. Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu übertragen haben.

Bezüglich derjenigen Gutsvorsteher, welche gleichzeitig Amts-Vorsteher sind, und bezüglich der Magistratsvorsteher sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch vor der Voreinschätzung vorzuliegen.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die Befreiungsmerkmale von den Gemeinde- und Guts-Vorständen in die Staatssteuerliste genau einzutragen und von der Voreinschätzungs-Commission sorgfältig zu prüfen sind.

Die Firmen der Actiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) in Spalte 2a anzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 5. August 1891.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste Duplikate zu fertigen, welche in den Händen der Guts- und Gemeinde-Vorstände verbleiben können. Hierzu können die in der Dübner'schen Druckerei hieselbst erhältlichen Formulare mit dem Vordruck Duplikat verwendet werden.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1a: Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Voreinschätzungs-Commission vorläufig nur mit Kleisritz anzufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Gensiten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Wohnung anzugeben.

Sämmtliche hier neu eingeschalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe-Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes entsprechend auszufüllen.

Bei Ausfüllung der Spalte 5 ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. der 1. April 1900, maßgebend ist.

In den Spalten 6a und 7 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das nachschätzliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntniß gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 6b ist ebenso wie die anderen mit einem wagerechten Doppelstrich (==) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu b, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungs-Commission nicht auszufüllen.

In Spalte 8 ist die Anzahl der verpachteten Hektare anzugeben.

Falls der Raum in der Staatssteuerliste für die in dieser Spalte einzutragenden Angaben nicht hinreicht, so sind diese in ein besonderes Heft (Anhang zur Staatssteuerliste einzutragen.)

Zu Spalte 11. Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Richtmaß noch nicht

entbehren. Es sind vielmehr d. i. Zt. den Vorstehenden der **Voreinschätzungs-Kommissionen** mitgetheilten Schätzungsnormen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besetzung in dem gewöhnlichen Verhältnisse steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, II Nr. 1 bis 9 und II und im Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sodas diese Normen bereits die **Acto-Erträge** darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen; es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, wie er in Wirklichkeit ist, sowohl höhere als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein **erklärender Vermerk** zu machen.

So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besetzungen theilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Ländereien in der Regel entsprechend höher zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigentümern, welche die Bewirtschaftung mit fremden Personen, d. h. mit angenommenen Diensthöten oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise, (durch **Nachführung**) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem **Acto-Betrage** einzustellen. Bisher waren vielsach die Hausunkosten pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig; es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge verbleibende Einkommen nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind:

Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäude-Reparaturkosten (höchstens bis 10% der Miethseinnahmen), Abschreibung für Gebäudeabnutzung ($\frac{1}{2}\%$ — $\frac{1}{3}\%$ des Feuerlassenwerthes der **Wohngebäude**) — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen. Miethsansätze (nach dem Durchschnitt der im Jahre 1897, 1898, 1899 zu berechnen.) Die Gebäudesteuer ist — und ebenso die Grundsteuer — nicht abzugsfähig. Die Miethsrente der von den Hausbesitzern selbst genutzten gewerblichen Räume sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz nicht in Circulation und bei den Geschäftsunkosten nicht in Ausgabe zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei e oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu specificiren.

Auf die Ausfüllung der Spalte 12 wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbsteuerklasse** und der Betrag der Gewerbesteuer oder die **Steuerfreiheit** zu vermerken.

In Spalte 13 ist das **Acto-Einkommen** aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die **Gewerbsteuer nicht mehr abzugsfähig** ist.

In Spalte 15 a sind die im § 13 des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Besitze von Renten, Leibrenten, Altersheimen, Auslagen pp. zu vermerken (sfr. Artikel 8 und 9 der Ausführungs-Anweisung vom 3. April 1894.)

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungsteueranlagung von großer **Wichtigkeit** und daher mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Die Spalte 16 ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Werth der freien Wohnung, Veföstigung, Feuerung pp.) nach der vom 1. April 1899 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Tantieme, Remunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der Spalte 17 a ist zu beachten, daß die Amortisationsgetilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds angeammelt werden, wie i. V. bei der Provinzialhalkasse, den Landtschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den Spalten 20 und 21 dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt.

Auch diesen in diesen Spalten keine Amortisationsbeträge sondern nur Zinsen eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhalkasse entlehnten Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Leihungsbücher festzustellen, wie viel die in der Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 zu zahlenden Schuldenzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten u. s. w. betragen.

Die **Rechenbankrenten** sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Altenheimen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Werth der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Vertrage gegebenen Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte speziell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

In Abz e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. s. w. Klassenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden, in Abzug zu bringen sind. Beiträge, für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Diensthöten, Arbeiter pp. sind überhaupt **nicht** abzugsfähig.

Werden **Lebensversicherungsprämien** in Spalte 20 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanalt anzugeben.

Bei Ausfüllung der Spalte 24 ist besonders zu beachten, daß für Entkinder und andere in dem Haushalt

zu Stück 43 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 25. Oktober 1899.

des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieselben anderwärts keine Abzüge gemacht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am 8. Dezember jeden Jahres beendet sein soll, haben die Gemeinde- und Orts-Vorstände bis spätestens zum 25. November 1899 das gesammte Einschätzungs-Material dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission zu übergeben.

Die letzteren Herren ersuche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45, Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 5. August 1891, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung zur Ausführung zu bringen und mir die gesammelten Vorarbeiten bis spätestens zum 10. Dezember d. Js. einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bezw. Orts-Vorstandes eine Steuer-Erklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Orts-Vorständen bis zum 1. Dezember cr.

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Groß-Strehlig, den 25. Oktober 1899.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Z e i t u n g s b e r i c h t.

Gegen den Nekrutn — Arbeiter — Albert Holczel, geboren am 23. Juni 1879 zu Randen, Kreis Nyönitz, zuletzt in Laegerdorf Kreis Steinburg und Bremerhaven wohnhaft, ist die militärgerichtliche Untersuchung wegen unerlaubter Entfernung bezw. Fahnenflucht verhängt. Da sich derselbe der diesseitigen Controlle entzogen hat und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämtliche Polizeiorgane erbeuhst ersucht, nach dem Albert Holczel zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports nach hier abzuliefern.

Gleiwitz, den 16. Oktober 1899.

Königliches Bezirkskommando.

M a r k t p r e i s e.

| In der Stadt | Preis. | p r o 1 0 0 K i l o g r a m m. | | | | | | | | | | per 600 kg | | per 1 kg | | per Schock | | | |
|---------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|----------------|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|----------|--------|------------|--------|--------|--------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Erbsen | | Speisebohnen | | Linsen | | Kartoffeln | | Hüen | |
| | | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. | M. pf. | R. pf. |
| Groß-Strehlig, am 18. October 1899 | Höchster Niedrigster | 15 50 14 50 | 14 75 13 — | 13 75 12 — | 13 — 11 50 | 18 — 16 40 | 22 — 20 50 | 34 — 30 50 | 4 20 3 60 | 5 — 4 — | 27 — 24 — | 2 40 2 20 | 3 60 3 40 | | | | | | |
| Liesl, am 20. October 1899 | Höchster Niedrigster | 14 75 13 75 | 13 75 12 50 | 13 20 11 75 | 13 — 11 — | — — — — | — — — — | — — — — | 4 80 4 20 | 5 — 4 60 | 28 — 26 — | 2 40 2 20 | 2 80 2 60 | | | | | | |
| Reichnig, am 17. October 1899 | Höchster Niedrigster | 17 50 17 — | 14 50 14 — | 12 50 12 — | 12 — 11 50 | 18 — 17 — | 18 — 17 — | — — — — | 5 — 4 50 | 5 — 4 50 | 16 — 15 — | 2 40 2 20 | 2 40 2 — | | | | | | |

A n z e i g e r.

Dachschindeln

(Handfabrikat)

sowie **Schnittmaterial**
in allen Dimensionen hat billigst
abzugeben

Sägewerk Kukulsmühle

Cosei O. S.

T

M E S S M E R

The

N^o 2.80
3.50

per Pfund.

F. Freyhafer,
Dolchsteingebäude,
Casse-Str. 11/12.

Berühmte Mischungen. Preispaab. 00 u. 80 Pf. bel.



Spratt's Patent-Akt.-Ges.

Lieferanten Kaiserl. Hofjagdämter.

Hundekuchen,

Geflügelfutter.

Bestes und billigstes Futter für
Hunde und Geflügel.

Niederlage bei F. A. Rudner Drogen- u. Verbandstoffhdlg. Gr.-Strehlitz.

Wir warnen vor wertlosen Nachahmungen.

„Sehr nahrhaft und für Kranke
sehr zuträglich ist der **Zucker.**“

(Prof. Dr. Ernst von Leyden, Geh. Medizinalrath in Berlin: („Handbuch der Ernährungstherapie und Diätetik“ (S. 242.)

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 27. Oktober 1899 Vormittag von 10 Uhr ab werde ich vor dem *Wojalla'schen* Gasthause hier (anderweitig gesündigt)

- 16 gute Bohrühle,
1 großes Büffet,
4 Milchsophas,
1 Seidene Sopha garnitur,
1 Gebett Betten,
1 goldene Remontoir-Anreuehr mit Kette,
1 Schreibtisch,
1 Posten verschiedene Weine und verschiedene andere Gegenstände

meistbietend gegen Baarzahlung öffentlich, voransichtlich bestimmt, versteigern.

Beitrag, den 23. October 1899.

Podszuweit,

Gerichtsvollzieher.



Nahrungs-Eiweiss. 0 000

1 Kilo Tropon hat den gleichen Ernährungswert wie 5 Kilo bestes Rindfleisch oder 150-200 Eier. Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat daher bei regelmäßigen Gemüts eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugesetzt werden. Bei dem äusserst niedrigen Preise von Tropon ist dessen Anschaffung einem jeden ermöglicht. Zu beziehen durch Apotheken u. Drogengeschäfte.

Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.

Depot in Gr.-Strehlitz:
Apoth. C. u. H. Piechulek.

Ein lediger, ordentlicher u. nächster
Haushälter,

der auch 1 Pferd zu besorgen hat, wird bei gutem Lohn und guter Station zum baldigen Antritt gesucht.

A. Siwinna Weinhandlung,
Oppeln.

Der größte Kaffeefreund

wird nicht leugnen können, daß reiner Bohnenkaffee wegen seines Coffeingehaltes die Nerven erregt. Verwendet man aber einen Zusatz von Rathreiner's Malzkaffee, so wird dank der vorzüglichen Eigenschaften des Malzes, dem Kaffee das Aufregende genommen, der Geschmack des beliebten Getränkes aber noch verbessert, denn Rathreiner's Malzkaffee besitzt infolge seiner patentirten Herstellungsweise selbst Geschmack und Aroma des Bohnenkaffees in hohem Grade.



Für

Allerseelen!

Seidenpapier

in allen Farben und Schattirungen
zur Anfertigung künstlicher
Blumen,

Blumen- und Kranzblätter

in großer Auswahl
zu haben in

G. Hübner's

Papierhandlung.



Unübertreffliches
Wash- u. Bleichmittel.
Allein echt mit Namen
Dr. Thompson
und Schutzmarke Schwan.

Vorsicht
vor Nachahmungen!
Überall käuflich.
Alleiniger Fabrikant:
Ernst Sieglin,
Düsseldorf.

MEY's Stoffwäsche

aus der Fabrik

MEY & EDLICH, Leipzig-Flagwitz

Königl. Sächs. Hoflieferanten.

☞ **Eleganteste, praktischste Wäsche** ☞

von Keinenwäsche nicht zu unterscheiden.

Vorrätig in Groß-Strehlitz bei

Georg Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratenthail G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.